

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 22 / 2009

18. März 2009

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Aachen

vom 18. März 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs Gestaltung
an der Fachhochschule Aachen
vom 18. März 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Aachen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	2
§ 2	Organe des Fachbereichs	2
§ 3	Das Dekanat, Aufgabe, Vertretungsregelungen	2
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	2
§ 5	Fachbereichsrat	3
§ 6	Beirat des Fachbereichs	3
§ 7	Geschäftsordnung	3
§ 8	Kommissionen und Ausschüsse	3
§ 9	Studien- und Prüfungsordnungen	3
§ 10	Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Gestaltung erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat und
- der Fachbereichsrat

§ 3

Das Dekanat, Aufgabe, Vertretungsregelungen

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

§ 4

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauens-

votums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 wahrgenommen.

§ 5

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

§ 6

Beirat des Fachbereichs

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Werbewirtschaft, Designbüros, Berufsverbänden, Industrie, Medien und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal 6 Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Mitglieder des Dekanats teil. Der Beirat regelt die Öffentlichkeit.

(5) Die Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Semester auf Einladung der Dekanin oder des Dekans.

(7) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitz, der die Sitzungen leitet.

§ 7

Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen.

§ 8

Kommissionen und Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

(2) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann das Dekanat Kommissionen einrichten.

§ 9

Studien- und Prüfungsordnungen

Studien- und Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Grundsätzlich sollen Studien- und Prüfungsordnungen nicht gegen die Stimmen der Studierenden beschlossen werden.

§ 10

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (8 Stimmen) des Fachbereichsrates.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 17. September 2002 (FH-Mitteilung Nr. 15/2002) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der FH Aachen vom 22. Oktober 2008.

Aachen, den 18. März 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen